

Satzung des Europa-Union Deutschland Kreisverband Bochum e.V.
vom 17.06.1993

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband Bochum ist ein Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland mit dem Namen "Europa-Union Deutschland Kreisverband Bochum e.V." (im folgenden "Kreisverband"). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Kreisverband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
2. Zweck des Kreisverbandes ist, im Rahmen der Europa-Union Deutschland die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern mit dem Ziel, die Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage zu schaffen.
3. Der Kreisverband arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland und wie diese im Rahmen der Europäischen Bewegung in seinem Gebiet mit anderen Organisationen zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Kreisverband bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" vom 21.09.1946.
4. Zur Erreichung seiner Ziele führt der Kreisverband insbesondere folgende Aktivitäten durch:
 - a) Informationsveranstaltungen, Exkursionen und Seminare,
 - b) Diskussionsmöglichkeiten zwischen den Europa-Parlamentariern und den Bürgern,
 - c) Zusammenarbeit mit der Stadt Bochum und anderen relevanten Institutionen und Organisationen in seinem Gebiet in europäischen Angelegenheiten,
 - d) Einsatz für die Behandlung europäischer Themen im Schulunterricht und in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - f) Förderung des Europäischen Schulwettbewerbs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kreisverband verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder des Kreisverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mittel des Kreisverbandes sind insbesondere

- a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) die Erträge des Vereinsvermögens.

6. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines Zwecks (§ 2) fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Europa-Union Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Gebiet

1. Der Kreisverband umfaßt das Gebiet der Stadt Bochum.

2. Der Kreisverband betreut auch das Gebiet der übrigen Städte der Region "Mittleres Ruhrgebiet" (Hattingen, Herne und Witten), solange dort noch kein Kreisverband der Europa-Union Deutschland besteht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisverband können ordentliche und außerordentliche Mitglieder angehören.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen,
- b) Personenvereinigungen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die im Gebiet des Kreisverbandes oder unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 in einer der dort genannten Städte ansässig sind.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand, bei außereuropäischen Bewerbern durch die Kreisversammlung. Die Annahme bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Europa-Union Deutschland. Der Aufnahmeantrag kann von dem Kreisvorstand bzw. der Kreisversammlung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten. Darin ist die Lieferung der "Europäischen Zeitung" enthalten.

5. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes kann die Kreisversammlung außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese können an den Kreisversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

3. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder gegen diese Satzung verstößt,
- b) Programm und Ziele der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet,
- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt oder
- d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand

bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand, sofern nicht nach der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der engere Landesvorstand zuständig ist.

4. Der Ausschließungsbeschuß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder öffentliche Zustellung bekanntzugeben. Die Entscheidung wird - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - mit der Zustellung wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsauschuß des Hauptverbandes der Europa-Union Deutschland anrufen.

§ 7 Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 8 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes. Vorsitzender der Kreisversammlung ist in jeweils gegenseitiger Absprache einer der beiden Vorsitzenden des Kreisvorstandes.

2. Kreisversammlungen werden in jeweils gegenseitiger Absprache von einem der beiden Vorsitzenden des Kreisvorstandes schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Innerhalb der ersten Woche dieser Frist kann er die Tagesordnung schriftlich noch erweitern. Eine Kreisversammlung hat mindestens einmal je Kalenderjahr stattzufinden, und zwar im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung. Unabhängig von Satz 3 ist eine Kreisversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Kreisverbandes erfordert,
- b) mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Einladung ist den außerordentlichen Mitgliedern nachrichtlich zuzusenden.

3. In die Tagesordnung sind als Einzelpunkte alle Vorschläge aufzunehmen, die einem der beiden Vorsitzenden von ordentlichen Mitgliedern bis vier Wochen vor der Kreisversammlung zugegangen sind. Die Tagesordnung kann in der Kreisversammlung nur durch einstimmigen Beschluß erweitert werden.

4. Der Kreisversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes in getrennten Wahlgängen,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung,
- d) Beschlüsse gem. § 5 Abs. 3 und 5,
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der schriftlichen Jahresrechnung des Kreisvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- g) die Entlastung des Kreisvorstandes,
- h) die Entlastung der Rechnungsprüfer,
- i) die Festsetzung der jährlichen Mindestmitgliedsbeiträge,
- j) Satzungsänderungen,

- k) Amtsenthebungen von nach Buchst. a) und b) Gewählten,
- l) die Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Kreisversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, in den Fällen von Abs. 4 Buchst. j) bis l) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der jeweilige Vorsitzende eine Zusatzstimme, die er abzugeben hat.

7. Die Kreisversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag von einem anwesenden ordentlichen Mitglied sowie in jedem Fall von Abs.4 Buchst. k) wird geheim abgestimmt.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Die in Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes dauert bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung (§ 8 Abs. 2 S. 3) in dem zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden, bei Verhinderung eines oder beider Vorsitzender durch einen oder beide stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden durch den Schatzmeister, bei Verhinderung beider stellvertretenden Vorsitzenden durch den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

4. Der Kreisvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

5. Einer der beiden Vorsitzenden hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, so oft es die Aufgaben des Kreisvorstandes oder die Interessen des Kreisverbandes erfordern oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung kann mündlich unter Angabe der Tagesordnung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben einem der beiden Vorsitzenden fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. § 8 Abs. 6 S. 3 gilt entsprechend. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 34 BGB bleibt unberührt.

6. Die Vorstandsmitglieder sind für den Kreisverband ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Niederschriften

Über jede Sitzung der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die am Ende der jeweiligen Sitzung von dem Schriftführer zu verlesen, von dem jeweiligen Gremium zu genehmigen und in einer von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschriebenen Reinschrift allen jeweiligen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden ist.

§ 11
Rechnungsprüfung

1. Aus den nicht dem Vorstand angehörenden ordentlichen Mitgliedern werden auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Jahresrechnung des Kreisvorstandes sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der nächsten Jahreshauptversammlung (8 Abs. 2 S. 3) zu berichten.

§ 12
Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt der Inhalt der jeweiligen Satzung des Europa-Union Deutschland Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Die Eintragung in das Vereinsregister von Bochum erfolgte unter der Nr. 2709